

Emser Zeitung

Preis der Anzeigen

Die einspaltige Zeile
oder deren Raum 15 Pf.
Mehrspartheile 50 Pf.

Redaktion und Expedition
Emmer, Köhlerstraße 15.
Telephon Nr. 7.

(Preis-Anzeiger.)

(Bahn-Vote.)

(Preis-Zeitung.)

verbunden mit dem „Amtlichen Kreisblatt“ für den Unterlahnkreis.

Nr. 77

Bad Emmer, Samstag den 31. März 1917

69. Jahrgang

Die deutschen amtlichen Berichte.

Berlin, 30. März, abends (W. D. Amtlich.)

Wirdlich von Nessel und südlich von Nipont (Champagne)

Wirdlich Geschwindigkeit.

In Osten nichts Wesentliches.

22. Großes Hauptquartier, 30. März. Amtlich

Wirdlich Kriegsschauplatz.

In der Westfront war der Artilleriekampf lebhaft.

Wirdlich von St. Pierre-Bas griffen Kanadische

Wirdlich unsere Stellungen viermal während der

Wirdlich einige Gefangene in unserer Hand geblieben.

Wirdlich der Straße von Nipont sind unsere

Wirdlich in Gefechten starken englischen Kräften in der

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

Wirdlich von Nipont versuchten französische

Wirdlich bei Nerville und Margival Boden zu

Wirdlich unsere Posten wiesen sie Verluste ab.

gang auf das Meer. Unsere fliegenden Flugzeuge kehrten
und schädigt zurück, nachdem sie das lebhaft, von den Schiffen
gegen sie gerichtete Artilleriefeuer durch Bombenwürfe zum
Zurückgehen gebracht hatten.

Auf den übrigen Fronten nichts von Bedeutung.

22. Konstantinopel, 30. März. Generalstabs-

bericht vom 28. März. Verschiede Front: Lage unverändert.

Tigritfront: Zusammenstoß von Aufklärungsabteilungen

auf unserer äußersten linken Flanke. Starke feindliche

Kanonen, die verfeuert, zwischen zwei unserer kämpfenden

Gruppen einzuwirken, wurde zum Rückzug gezwungen.

Einakfront: Der seit langem erwartete und sorgfältig

vom Feinde vorbereitete Angriff begann am 28. März. Der

Kampf, der sich in der Umgegend von Haza entwickelte,

endete am Nachmittag des 27. März mit einem offensiven

Sieg der Türken. An diesem Kampfe beteiligten sich eng-

lische Streitkräfte, etwa 4 Divisionen. Auch zahlreiche schwere

Artillerie und mehrere Panzerautomobile des Gegners

wurden an dieser Schlacht teil. Im Laufe dieses zweitägigen

Kampfes erlitt der Feind schwere Verluste und ließ auf dem

Schlachtfeld zahlreiche Tote. 300 Mann, darunter ein Offi-

zier wurden gefangen genommen, ein Panzerautomobil und

zwei andere Automobile wurden erbeutet. Der Feind zog sich

in südwestlicher Richtung zurück und wird von unseren Truppen

verfolgt. In diesem Kampfe zeichnete sich unser 125. In-

fanterie-Regiment besonders aus. Trotz der äußersten Be-
lastung des Kampfes sind unsere Verluste sehr gering.

Kaufasfront: Einige Gefechte von Aufklärungsab-

teilungen.

Mazedonische Front: Unsere Truppen eroberten in der

Gegend des Prespaes zwei französische Bepopelungsstellen.

Ueber den im gestrigen Heeresbericht gemeldeten Luftkampf

über dem Schwarzen Meer sind folgende Einzelheiten ein-

getroffen: Ein unserer Landungszeuge, Beobachter Deut-

nant Reiser, Führer Unteroffizier Kautsch verfolgte im Schwar-

zen Meer 70 Kilometer weit die fliehenden feindlichen Flug-

zeuge und zwang sie in dem amtlischen Bericht gemeldet wird,

durch Maschinengewehrfeuer zwei feindliche Flugzeuge zum

Niedergehen auf das Meer. Außerdem traf es ein feindliches

Flugzeugmuttergeschiff mit zahlreichen Bomben, deren Erfolg

durch die Beobachtung unserer andern Flieger bestätigt wurde.

Die Wüstenfront an der Westfront.

Amsterdam, 29. März. Der Times-Berichterstatter

in Frankreich schreibt über die Lage der Entente-Truppen:

Alle Dörfer zwischen uns und der sog. Hindenburg-Linie sind

in Forts umgewandelt. Eine große Anzahl von Maschinen-

gewehren befindet sich dahinterliegende Gebiet. In den

Strassenkreuzungen befinden sich Minenraster von durch-

schnittlich 40 Fuß Tiefe. Die Zugänge zu den Dörfern sind

mit Stacheldraht versperrt.

22. Bern, 30. März. Die Pariser Blätter melden,

brachten die Deutschen vor der Mündung des Salzes von

Caucus 28 000 Kilogramm Sprengstoff zur Explosion. An-

folge der Explosion ist die ganze Ebene wie mit Wehl be-

deckt.

Ein Hohn auf Englands Seeherrschaft.

22. Berlin, 30. März. (Amtlich.) In der Nacht

vom 28. zum 29. März haben Teile unserer Seestreitkräfte

das Sperrgebiet an der Südküste Englands abgekreuzt.

Außer dem bewaffneten Dampfer Mascotte (1097

Br.-K.-Z.), der 8 Seemeilen östlich von Lowestoft ange-

troffen und durch Artilleriefeuer versenkt wurde, sind

weber feindliche Streitkräfte noch Handels-

verkehr gesichtet worden. Sieben Mann der Besatzung des

Dampfers Mascotte wurden gefangen genommen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Die Revolution in Russland.

Unterwerfung der Romanows.

22. Amsterdam, 30. März. Die Times meldet

aus Petersburg vom 28. März. Alle Großfürsten und die

anderen Mitglieder des Hauses Romanow haben der pro-

visorischen Regierung den Treueid geleistet.

Letzterem Jar und seine Familie befinden sich noch

in Jaroslaw Selo. Die auf Wache stehenden Soldaten grüßen

den Jarzen wie einen gewöhnlichen Offizier und sprechen ihm

mit „Gut Nacht“ an.

Norwegen, 29. März. Russische Blätter melden,

dass der Jar den Wunsch ausgesprochen habe, dass sein Sohn

gesundheitshalber nach Norwegen reise. Beim Gottesdienst

Soldaten würden bei engerer Zählungnahme mit den fran-
zösischen sich an Freiheit und Emanzipation gewöhnen,
heute aber müßten solche Befürchtungen wegfallen. Des-
halb sei es die Pflicht Russlands, den französischen Truppen
Abhilfe zu schaffen.

„Heeresreformen.“

22. Petersburg, 29. März. Meldung der Pe-

tersburger Telegraphenagentur. Der Kriegsminister hat die

Aufhebung der Kriegsgerichte angeordnet. Der frühere

Kriegsminister, General Polivanow, ist in das Haupt-

quartier abgereist, um es auf neuer Grundlage zu organi-

sieren. Die gegenseitigen Beziehungen von Generalstab und

provisorischer Regierung zu bestimmen und für die Vertei-

lung der Befugnisse zu sorgen. Gleichzeitig wurden die alten

Generäle, die die Altersgrenze erreicht haben, vom Ober-

befehl entbunden.

Innerepolitische Reformen.

22. Amsterdam, 30. März. Ruiter meldet aus

Petersburg: Die Regierung hat beschlossen, alle Regierungs-

ämter, auch Ministerstellen, den Frauen zugänglich zu

machen. — Fürst Golitsyn und Gorenstyn sind wieder in

Freiheit gesetzt worden. — Allgemeine Handelsblatt meldet

aus Petersburg: Die provisorische Regierung beschäftigt sich

bereits mit der politischen und literarischen Frage.

Der Justizminister hat ein Gesetz ausgearbeitet, durch das

bestimmt wird, daß alle einschränkenden konfessionellen Ge-

setze abgeschafft werden. Für Witwen wurde ein besonderer

Rat ins Leben gerufen, um die verschiedenen politischen und

wirtschaftlichen Bildungsfragen zu lösen. Es wurden für

diesen Rat 24 Mitglieder ernannt: die Hälfte davon sind

Älteste, 7 Russen, davon 6 Weibchen, 2 Polen und 1 Ju-

den. Es wird in Kürze ein Aufruf an das litauische Volk

erlassen, in dem aufgefordert werden soll, in Petersburg

einen allgemeinen Landtag zu halten. — Das Komitee

der Arbeiter und Soldatenabgeordneten von

Petersburg hat ein aus 6 Mitgliedern bestehendes Büro

eingesetzt, das alle im Gesetzkomitee zur Verhandlung

gelangenden Fragen auszuarbeiten hat. Das Büro hat be-

reits beschlossen, in allen russischen Industriezentren Schieds-

gerichte zu errichten, die in erster Instanz über Streitig-

keiten zwischen Arbeitgebern entscheiden. Außerdem soll

ein Zentralschiedsgericht geschaffen werden, das als zweite

Instanz auftreten wird. — Zum Kommandanten der

westlichen Armeegruppe wurde nicht, wie früher ge-

meldet, General Schtschik, sondern General Gurko ernannt,

Rechts ist Korpskommandant.

Aufhebung der Zensur.

22. Petersburg, 29. März. Meldung der Pe-

tersburger Telegraphenagentur. Der Minister des Innern

ordnete die sofortige Aufhebung der Zensur über alle im

Ausland in ausländischen Sprachen erscheinenden Zeitun-

gen an.

„Freiheitsanleihe.“

22. Bern, 30. März. Corriere della Sera meldet

aus Petersburg: Finanzminister Tschernow konsultierte mit

den Direktoren der größten Banken über die beabsichtigte

3prozentige Freiheitsanleihe, die im April zum Emissionen-

termin von 85 ausgegeben wird.

Die Arbeiter in den Heeresbetrieben.

Petersburg, 29. März. Meldung der Petersburger

Telegraphenagentur. Die Arbeiter der Kriegsmaterialfabri-

ken haben beschlossen, auf die eine Grundforderung ihres

Programms, den Achtstundentag, angesichts der Notwendig-

keit, die Kriegsmaterialeherzeugung mit allen Kräften zu

steigern, zu verzichten.

Salbung der Bauern.

Petersburg, 29. März. Meldung der Petersburger

Telegraphenagentur. Nachrichten, die vom Lande einlaufen,

besagen, daß die Bauern systematisch die Milz organisieren,

um damit die eigene Polizei zu erzeugen, schaffen neue örtliche

Abteilungen, berufen Gemeindefürsorge und geben

ihrem Willen Ausdruck. Die neue Regierung zu unter-

stützen und ländliche Erzeugnisse zur Verproviantierung der

Armee und der Bevölkerung zu verkaufen. In vielen Gou-

vernements gegen die Bauern aus freien Stücken die Preise

herab. Eine große Anzahl von politischen Versammlungen

zu veranstalten. So stellten sie den Semstwo in dem Gouver-

nement Perm 50 000 Rubel zur Verfügung. Der Gedanke

der Gleichheit der Frauenrechte hängt an sich auf dem

123. Posen, 30. März. In dem Prozeß des großen Diebstahls (Znazy) erkannte die Strafkammer des Landgerichts nach sechsstündiger Beratung: Angekl. wird wegen Vergehens gegen das Gesetz betr. Verkehr mit Gerste und wegen Vergehens gegen das Gesetz betr. Verkehr mit Gerste aus der Ernte 1916 zum Verkehr gegen das Gesetz betr. übermäßige Einwirkung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Deren 2 Monate, 2 Wochen auf die Unteruchung...

Amliides

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schaganweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März bis
Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassen einrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Biffer. 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgestellt. Der Zinsanlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schapanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stufen zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinstermi-
nen wie die Schuldverschreibungen ausgestellt. Jeder Gruppe die einzelnen Schapanweisungen angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schabanweisungen.

Die Schahantweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Beträge von Schahantweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schapanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schapanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unterlosten Schapanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schapanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schabanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schabanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Ründigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezahlten Schabanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelassen Schahanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelassenen Schahanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Beidnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,—
 " " 5% " " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird . . . 97,80
 " " 4 1/2% Reichsschatzanweisungen . . . 98,—
 für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stüffelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungs-schluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Veranstellungsstellen nach ihrem Ermeßsen vorgenommen. Spätere Antiaugen nach Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden*.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Directorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht beigegeben sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. Js. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. Js. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30%	des zugetheilten Betrages	spätestens am 27. April d. J.
20%	"	" 24. Mai "
25%	"	" 21. Juni "
25%	"	" 18. Juli "

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst gekesselt zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle
erfolgen, bei der die Zeichnung ange-
worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen
jährl. des Reichs werden — unter Abzug von 5%
vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März
zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung gen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen
5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese
kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber
am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31.
leistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage
anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auf
die vor diesem Tage geleistet werden
für 63 Tage vergütet.

8. Umlauting.

Den Zeichnern neuer 4 1/2 % Schapanweisungen gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Zeichnungen der früheren Kriegsanleihen in neue Schapanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach Wert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schapanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungsstelle, bei der die Schapanweisungen gezeichnet sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 1. April 1917 bei der genannten Stelle einzureichen, wobei der Umtauschstücke erhalten zunächst Zinsen zu den neuen Schapanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller bayerischen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Anleihen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Kriegsanleihen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Einlieferer von 5% Kriegsanleihen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 2,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 5% Kriegsanleihen der dritten, vierten und fünften Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 3,— für je 100 Mark Nennwert.

Die mit Januar/Juli-Binsen angesetzten
mit Binscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig
April-/Oktober-Binsen angesetzten Stücke mit
nen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzun
Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917
Einkäufer von April-/Oktober-Stücken auf die
selben Stückzinsen für $\frac{1}{4}$ Jahr vergütet werden

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung der Verschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (SW. 68, Dranienstraße 92-94) zu richten. Der Antrag ist bis zum 1. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden die Verschreibungen, die nur für den Umtausch in Anspruch genommen werden können, ohne Zinscheinbogen für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Umtauschfrist für die Verschreibungen ist bis zum 24. April d. J. in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen zu beantragen.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe der Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperrung wird durch diese Niederlegung nicht bewirkt. Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden lehnstassen wie die Wertpapiere selbst befehlen.